

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RENT IT AG

1. Allgemein

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietverträge, die die rent it ag abschliesst.

2. Mietobjekt

- 2.1. Das vermietete Gerät, inklusive des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland gebracht werden.
- 2.2. Soweit nicht vorgängig anderweitig abgemacht, ist der Mieter nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind die Untermiete oder der Weiterverleih des Gerätes untersagt.
- 2.3. Das vermietete Gerät entspricht den SUVA/CE-Normen und ist, bei Geräten mit Kontrollschildern, im Strassenverkehr (als Arbeitsmaschine) zugelassen.

3. Mietdauer

- 3.1. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am durch die Parteien bestimmten Ort.
- 3.2. Der Mietvertrag ist grundsätzlich unbefristet. Die Kündigung des Mietvertrages ist schriftlich (per Fax / Mail) der Vermieterin anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Werktag.

4. Transportbedingungen des Mietobjektes

- 4.1. Die Lieferung und Abholung des Mietobjektes erfolgt durch die Vermieterin.
- 4.2. Die Transportkosten werden vom Mieter übernommen.
- 4.3. Die Anlieferung und Abholung erfolgt an einem leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an den Transport werden separat verrechnet. Allfällige Zusatz- oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht abgeladen werden kann oder das abholbereite Gerät beim Abholen immer noch im Einsatz ist.
- 4.4. Kann das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgeladen werden, wird es auf Kosten des Mieters von der Vermieterin wieder mitgenommen.

5. Mietzins

- 5.1. Der Mietzins richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Vermieterin und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertagseinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird.
- 5.2. Der Mietzins ist ratenweise monatlich im Voraus zu entrichten. Die erste Rate ist am ersten Tag nach der Ablieferung des Mietobjektes fällig.
- 5.3. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung im Rückstand und bezahlt er trotz Aufforderung der Vermieterin den ausstehenden Mietzins nicht innerhalb von 10 Tagen, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Mieter hat das Mietobjekt der Vermieterin zurückzugeben, wobei die anfallenden Transport- und oder Versicherungskosten zu Lasten des Mieters gehen. Der Mieter hat der Vermieterin eine Entschädigung für den durch die Kündigung entfallenen Mietzins in der Höhe desselben zu entrichten. Die Vermieterin muss sich anderweitige Verwendung während der entfallenen Mietdauer jedoch anrechnen lassen.

6. Pflichten des Mieters

- 6.1. Der Mieter hat das Mietobjekt nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige sich aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.
- 6.3. Das Bedienungspersonal ist – sofern nicht anders vereinbart – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. **Der VSAA und die SUVA empfiehlt nur geschultes Bedienungspersonal nach Fachempfehlung FE 310.15d einzusetzen.** Gemäss den SUVA Richtlinien gelten Arbeitsbühnen als Geräte mit besonderen Gefahren und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger der Kategorie entsprechender Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen.
- 6.4. Auf Wunsch und vorbehältlich der Verfügbarkeit, stellt die Vermieterin das Bedienungspersonal gegen separate Berechnung zur Verfügung.
- 6.5. Der Mieter holt die allfälligen Bewilligungen für die Benützung öffentlichen und privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Auf Wunsch und gegen Bezahlung erledigt die Vermieterin diese Formalitäten.
- 6.6. Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatrikulation, ist der Mieter selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden sowie die Absperrung

der öffentlichen Strassen / Plätze. Unter Umständen ist die Absicherung mit Polizei oder Hilfspersonal sicher zu stellen. Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die nötige Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Sollte die Vermieterin diese Sicherungsmassnahmen ergreifen müssen, werden diese vollumfänglich dem Mieter in Rechnung gestellt. Allfällige Drittschäden (Sach- und Personenschäden) sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen.

- 6.7. Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe und das Batteriewasser gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren. Folgekosten durch Missachtung können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
- 6.8. Der Mieter hat das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu an die Vermieterin zurückzugeben. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, werden die Mängel auf Kosten des Mieters behoben.
- 6.9. Reparaturen, die während der Mietdauer anfallen, sind der Vermieterin anzuzeigen und durch diese vorzunehmen. Nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin kann der Mieter diese selber oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Andernfalls hat er für die Kosten aufzukommen und haftet für die Schäden, die durch die unsachgemässe Reparatur entstanden sind.
- 6.10. Der Mieter haftet nach Gefahrenübergang für jeglichen Verlust und/oder Beschädigung des Mietobjektes und die damit verbundenen Kosten unabhängig davon, ob diese durch sein Verschulden, das Verschulden von Hilfspersonen oder Dritten, Zufall oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

7. Rechte und Pflichten der Vermieterin

- 7.1. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen.
- 7.2. Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.

8. Versicherung

- 8.1. Die Vermieterin versichert sämtliche Mietobjekte (*Schweizer Mobiliar -Police Nr. 76204001*).
- 8.2. Der Mieter leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an die Vermieterin. Ein Regress gegenüber der Vermieterin und / oder der Versicherung der Vermieterin ist ausgeschlossen.
- 8.3. Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadensverursachung oder grobes Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Vermieterin erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurde), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der bei fahrlässiger Schadensverursachung oder Verschulden einen Rückgriff zu gewärtigen hat.
- 8.4. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehende Schäden. Der Mieter hat die genannte Deckungssumme übersteigenden Schadenbetreffnisse sowie den Selbstbehalt zu übernehmen.
- 8.5. Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten, mit Ausnahme der Schäden, welche der Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen.

9. Einsatzbedingungen und Meldepflicht

- 9.1. In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.

9.2. Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperatur-Räume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

10. Mediationsklausel

10.1. Sollte es im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Gültigkeit zu Streitigkeiten kommen, beabsichtigen die Parteien zunächst eine Mediation einzuleiten und ordentliche Klage erst zu erheben, wenn in der Mediation keine gütliche Einigung gefunden werden konnte. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.

11. Anwendbares Recht

11.1. Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

12. Salvatorische Klausel

12.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der Vermieterin.

Stand: 1. Juli 2016

rentitag.ch

☎ 0800 55 88 89 info@rentitag.ch

Vermietung & Verkauf

